

Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 VermAnlG für die Vermögensanlage Brieese Schifffahrts GmbH & Co. KG MS „Bootes“

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 28.09.2018, Anzahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Kommanditanteile an der Brieese Schifffahrts GmbH & Co. KG MS „Bootes“.

2. Anbieterin und Emittentin, Geschäftstätigkeit

Anbieterin ist die Brieese Service Management GmbH, Amtsgericht Aurich, HRB 204242; Emittentin und Beteiligungsgesellschaft ist die Brieese Schifffahrts GmbH & Co. KG MS „Bootes“, Amtsgericht Aurich, HRA 202489; beide ansässig Hafenstraße 12, 26798 Leer.

Geschäftstätigkeit der Emittentin ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Bootes“.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, nach der Übernahme des MS „Bootes“ zu einem günstigen Kaufpreis durch den Abschluss von Charterverträgen Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb zu erzielen und nach einer geplanten Laufzeit von 16 Jahren das Schiff gewinnbringend zu verkaufen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist eine langfristige Investition in den Schifffahrtsmarkt durch den erfolgten Erwerb des MS „Bootes“. Im Rahmen dessen sollen durch den Schiffsbetrieb und die Veräußerung des Schiffes Rückflüsse erzielt werden, um eine Rendite für den Anleger zu erwirtschaften.

Die Beteiligungsgesellschaft hat, als Anlageobjekt der Vermögensanlage das MS „Bootes“ übernommen und hat eine Liquiditätsreserve aufgebaut. Bei dem Schiff handelt es sich um ein Mehrzweckschiff mit der Tragfähigkeit von 4.938 tdw. Das Schiff verfügt über die hohe Eisklasse 1a und kann somit auch in den Wintermonaten überall eingesetzt werden. Das Design des Mehrzweckfrachters zeichnet sich durch eine große Flexibilität bei der Beladung aus. Der große Laderaum verfügt über ein vollständiges Zwischendeck sowie über Getreideschotten. Somit kann der Laderaum für verschiedenste Ladungsarten genutzt werden. Der Laderaum ist auch für den Transport von gefährlichen Gütern und Schwergutladung geeignet. Auch auf den Lukendeckeln kann Ladung transportiert werden. Als Besonderheit kann das Schiff auch mit offenen Lukendeckeln gefahren werden. Dies ermöglicht den Transport von großen sperrigen Gütern. Als weitere Besonderheit ist das Steuerhaus am Bug platziert. Somit ist auch bei einer hohen Beladung entweder des offenen Laderaumes oder der Lukendeckel immer die Sicht aus dem Steuerhaus nach vorne gewährleistet.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Vermögensanlage hat eine unbestimmte Laufzeit. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt mit der Annahme des ersten Anlegers. Eine ordentliche Kündigung ist nur dem Anleger mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2033. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mindestens 24 Monate gemäß §5a VermAnlG. Der Anleger hat daneben, ebenso wie die Emittentin, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Die Anleger beteiligen sich als Kommanditisten an der Emittentin. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Anleger keine Verzinsung für die Vermögensanlage erhalten, sondern als Mitunternehmer am Unternehmensergebnis der Emittentin beteiligt sind. Die Begriffe der Verzinsung und Rückzahlung i. S. d. Vermögensanlagengesetzes sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung werden synonym zu den Begriffen Ergebnisbeteiligung (Verzinsung) sowie Abfindungsguthaben bzw. Liquidationserlös (Rückzahlung) verwendet. Da sich die Anleger als Kommanditisten an der Emittentin beteiligen, bestehen keine Ansprüche auf feste Zinszahlungen, vertraglich vereinbarte regelmäßige Zahlungen oder auf eine Rückzahlung der Vermögensanlage. Die Anleger sind am Ergebnis der Emittentin beteiligt und haben Anspruch auf ein Abfindungsguthaben im Falle einer Kündigung der Vermögensanlage oder einem Anteil am Liquidationserlös. Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich über die Höhe der Ergebnisbeteiligung an die Kommanditisten. Der Zahlungszeitpunkt für die Ergebnisbeteiligung und die Rückzahlung der Vermögensanlage sind abhängig von den jeweiligen Gesellschafterversammlungen und können nicht genau bestimmt werden. Eine vertragliche Verpflichtung der Emittentin, zu einem bestimmten Zeitpunkt in bestimmter Höhe Zahlungen an die Anleger leisten zu müssen, besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

5. Risiken

Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Eine vollständige Darstellung der Risiken ist dem Verkaufsprospekt ab Seite 19 zu entnehmen.

Das maximale Risiko des Anlegers besteht aus einem vollständigen Verlust seines Anlagebeitrages nebst einer darüber hinausgehenden Gefährdung seines weiteren Vermögens mit einer daraus resultierenden Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann aus einer Steuerbelastung auf Ebene des Anlegers resultieren. Der Anleger ist verpflichtet, im Falle positiver steuerlicher Ergebnisse Einkommensteuer zu zahlen (s. S. 43 ff. und Ziffer 3.5. S. 22 f.). Diese Verpflichtung kann sich betragsmäßig erhöhen, sollte die Finanzverwaltung steuerliche Sachverhalte für den Anleger steuerlich nachteilig beurteilen (insbesondere die Tonnagegewinnermittlung nicht anwenden und damit weitere Einkommensteuerbeträge nebst Zinsen festgesetzt werden, die aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zu leisten wären).

Auch weitere sich ändernde Vorschriften des Steuerrechts oder höchstrichterlicher Urteile können ebenso wie Steuergesetzesänderungen nicht ausgeschlossen werden und zum Eintritt des Maximalrisikos führen, wenn der Anleger keine entsprechenden Auszahlungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat. Es bestehen auch nach der gesetzlichen Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer rechtliche Risiken hinsichtlich der Gültigkeit des Gesetzes, die zu erheblichen finanziellen Nachteilen für den Anleger führen können, wenn die Begünstigungsvorschriften rückwirkend für unzulässig erachtet werden. Diese vorgenannten steuerlichen Fälle können zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers führen, so dass das weitere Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährdet wird.

Das Maximalrisiko kann sich ferner durch gesetzliche Zahlungspflichten gegenüber Dritten, der Emittentin und den übrigen Gesellschaftern der Emittentin ergeben, indem der Anleger Auszahlungen der Emittentin erhalten hat, denen keine Gewinne gegenüberstehen, und damit die Hafteinlage gegenüber diesen als nicht vollständig geleistet gilt und bis zur Höhe der Hafteinlage die Einzahlungsverpflichtung wieder auflebt (§ 172 Abs. 4 HGB). Dies kann dazu führen, dass das weitere Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährdet wird.

Das Maximalrisiko kann weiterhin aufgrund einer gegebenenfalls in Anspruch genommenen persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage eintreten, deren Rückführung durch den Anleger persönlich sicherzustellen ist. Dies kann dazu führen, dass das weitere Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährdet wird.

Ferner kann das Maximalrisiko aufgrund einer unterbliebenen Anerkennung der Haftungsbeschränkung durch ausländische Gerichte eintreten, wodurch in der Folge etwaige Schadensersatzansprüche geschädigter Dritter im Falle einer unzureichenden Vermögenssituation der Emittentin durch den Anleger zu begleichen wären, die das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und bis zu dessen Privatinsolvenz führen können.

Geschäftsrisiko

Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Beteiligungsgesellschaft kann daher Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen nicht garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Entwicklung des Schifffahrtsmarktes. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Anleger haben.

Ausfallrisiko der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn geringere Einnahmen erzielt und/oder höhere Ausgaben als erwartet verursacht werden. Die daraus folgende Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft kann zum Verlust der Einlage des Anlegers führen, da die Beteiligungsgesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Haftungsrisiko

Anleger, die sich als Kommanditisten beteiligen, haften direkt gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft in Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die Haftsumme entspricht der Kommanditeinlage. Hat der Anleger seine Kommanditeinlage mindestens in Höhe dieser Haftsumme geleistet, ist seine persönliche Haftung ausgeschlossen. Die persönliche Haftung des Anlegers kann jedoch wieder aufleben. Dies ist dann der Fall, wenn die Beteiligungsgesellschaft Auszahlungen an den Anleger vornimmt, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind, und damit Teile der Kommanditeinlage des Anlegers an diesen zurückzahlt. Soweit dadurch die Kommanditeinlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Anleger bis maximal in Höhe der Haftsumme.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 4.949.000 EUR. Die Vermögensanlage besteht in ihrer Art aus Kommanditanteilen. Bei einem Mindestzeichnungsbetrag in Höhe von 20.000 EUR beträgt die Anzahl maximal auszugebender Kommanditanteile der angebotenen Vermögensanlage 247 Stück. Soweit der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage um 300.000 EUR erhöht wird, erhöht sich die maximale Anzahl der angebotenen Kommanditanteile um 15 Stück auf 262 Stück.

7. Verschuldungsgrad

Die Emittentin wurde am 02.11.2017 gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss aufgestellt. Deshalb kann der Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschluss nicht berechnet werden.

8. Aussichten für die Rückzahlung und Erträge

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Anleger keine Verzinsung für die Vermögensanlage erhalten, sondern als Mitunternehmer am Unternehmensergebnis der Emittentin beteiligt sind. Der geplante Gesamtmittelrückfluss (inkl. Rückzahlung der Einlage) in Höhe von 243,8 % der gezeichneten Einlage ist abhängig von den Ergebnissen der Emittentin. Veränderungen des Marktes für Frachten und Chartern des Anlageobjektes MS „Bootes“ haben direkten Einfluss auf die Ertragslage der Emittentin.

In einem positiven Marktumfeld würden sich die Charterraten erhöhen, wie auch ein höherer Verkaufserlös zu Mehreinnahmen und zu einem höheren Rückfluss führen würde. In einem schlechteren Marktumfeld würden niedrigere Chartereinnahmen und ein niedrigerer Verkaufserlös zu niedrigeren Einnahmen der Emittentin führen. Diese könnte dann ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger nicht vollständig oder gar nicht nachkommen. Neben den vorstehenden Abweichungen kann es auch zu darüber hinaus gehenden Abweichungen (wie z. B. bei der Finanzierung) oder Kumulation mehrerer Abweichungen kommen.

9. Kosten und Provisionen

Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögenslage verbundenen Kosten und die von der Beteiligungsgesellschaft gezahlten Provisionen zusammen. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu sind ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Dem Anleger entstehen über die Leistung des Erwerbspreises hinaus weitere Kosten für eine Beglaubigung der Handelsregistervollmacht (die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung und betragen in Abhängigkeit zur Beteiligungshöhe circa 1 - 2 % des Beteiligungsbetrages) sowie eigene Kosten für eine persönliche Beratung (z. B. durch seinen Steuerberater), Kosten für die Erlangung einer Fremdfinanzierung durch eine Bank oder Kosten für Telefon, Porto sowie Kosten im Rahmen der Überweisung der Einlage, und es können Kosten bei einer Ausübung von Mitbestimmungs- und Kontrollrechten entstehen. Der Anleger trägt im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 13 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages (S. 62 f. des Verkaufsprospektes) die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (z. B. Gutachterkosten oder Transaktionskosten). Der Anleger trägt zudem die pauschalen Kosten von 280 EUR zzgl. USt., die bei der Übertragung von Anteilen im Sinne von § 12 Gesellschaftsvertrages (S. 62 des Verkaufsprospektes) entstehen können. Daneben fallen pauschal 350 EUR zzgl. USt. für die Ermittlung des steuerlichen Wertes an. Die genaue Höhe der nicht durch die Pauschalen erfassten Kosten ist einzelfallabhängig und kann daher nicht konkret beziffert werden.

Während der Platzierungsphase (Emission der Anteile) fallen bei der Beteiligungsgesellschaft Provisionszahlungen in Höhe von insgesamt etwa 11,1 % des Kommanditkapitals an. Dabei handelt es sich um Konzeptionskosten in Höhe 185 TEUR und Vermittlungsprovisionen in Höhe von 365 TEUR. Diese erhöhen sich um 36 TEUR, wenn von dem Erhöhungsrecht Gebrauch gemacht wird.

10. Anlegergruppe

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i. S. v. § 67 Abs. 3 WpHG mit vorhanden Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen.

Die Vermögensanlage ist nur für Anleger geeignet, die einen langfristigen Anlagehorizont von mindestens 15 Jahren haben und die wirtschaftlich in der Lage sind einen Verlust von 100 % des eingesetzten Kapitals unter Berücksichtigung des maximalen Risikos (siehe S. 19 des Verkaufsprospektes) der angebotenen Vermögenslage zu tragen sowie bereit sind, weitere Zahlungsverpflichtungen aus ihrem weiteren Vermögen bis zur Privatinsolvenz, einzugehen.

Die Vermögensanlage ist nicht für Anleger geeignet, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder und/oder laufende Liquiditätsrückflüsse angewiesen sind, oder die eine sichere und festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und die Höhe der Erträge weitgehend feststehen, oder die einer Einlagensicherung wie z.B. dem deutschen Einlagensicherungsfonds unterliegt. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Angaben gemäß § 13 Abs. 4 und 5 Vermögensanlagegesetz

- Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Die Beteiligungsgesellschaft hält den Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage und eventuelle Nachträge hierzu sowie das VIB kostenlos in den Geschäftsräumen der Beteiligungsgesellschaft, Hafenstr. 12, 26789 Leer, bereit.
- Die Beteiligungsgesellschaft hat noch keinen Jahresabschluss aufgestellt und offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und stehen dort zum Download bzw. Einsicht bereit (www.bundesanzeiger.de) oder werden kostenlos in den Geschäftsräumen der Beteiligungsgesellschaft, Hafenstr. 12, 26789 Leer, bereitgehalten.
- Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes zu dieser Vermögensanlage stützen.
- Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Sonstige Hinweise

- Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Beteiligung dar.

Ich habe den Warnhinweis auf S. 1 vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Name, Titel

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- und Familienname)